

Verordnung über das Betreten und Befahren von Eisflächen

Vom 02.02.1995

Auf Grund des Art. 27 Absatz 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG), geändert durch Gesetze vom 27. Dezember 1991 (GVBl. S. 496) und vom 10. Juni 1992 (GVBl. S. 152) erlässt die Stadt Staffelstein folgende Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmung

Eisflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle gefrorenen Flächen auf Seen, Weihern, Teichen, Bächen und sonstigen Wasserflächen, die im Eigentum der Stadt Staffelstein stehen mit Ausnahme des Ostsees, Fl.Nr. 577, Gemarkung Staffelstein. Hierzu zählen auch verpachtete Wasserflächen.

§ 2

Verbote

Es ist untersagt, Eisflächen auf städtischen Gewässern zu betreten oder befahren.

§ 3

Haftungsausschluss

Die Stadt Staffelstein übernimmt keine Haftung für Schäden jedewelcher Art, die aus verbotswidrigem Handeln gemäß § 2 dieser Verordnung entstehen.

§ 4

Zuwiderhandlungen

Mit einer Geldbuße von mindestens 5 DM bis zu 1000 DM kann nach Art. 27 Abs. 4 Nr. 1 LStVG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) belegt werden, wer entgegen § 2 dieser Verordnung Eisflächen auf städtischen Gewässern betritt oder befährt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Staffelstein, den 02.02.1995
Stadt Staffelstein

gez.
Faulstich
Erster Bürgermeister